



## Abgemahnt – was jetzt?

Rechtstipps für die Website

# LEITFADEN

### Abgemahnt – was jetzt?

#### Was ist eine Abmahnung?

Abmahnungen stellen eine Möglichkeit dar, wettbewerbsrechtliche „Spielregeln“ schnell und effektiv durchzusetzen, ohne sofort vor Gericht gehen zu müssen. Es handelt sich um eine rechtlich zulässige Aufforderung, eine wettbewerbswidrige Handlung zu unterlassen. Dieses Recht steht jedem Unternehmer zu, d.h. der Abgemahnte muss nicht in der Opferrolle verharren, sondern kann z.B. über eine Gegenabmahnung selbst tätig werden. Die Grundlage zur Abmahnung findet sich im **Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)**. Sie kann z.B. von

- > einem Verbraucherschutzverein,
- > einem Wettbewerber selbst oder
- > durch einen von ihm beauftragten Rechtsanwalt ausgesprochen werden.

Ein Rechtsanwalt kann nicht von sich aus Abmahnungen aussprechen, sondern er benötigt immer einen Auftraggeber. Die Abmahnung soll dem Wettbewerbsverletzer die Gelegenheit geben, zur Vermeidung eines Rechtsstreits gegenüber seinem Konkurrenten zu erklären, dass er künftig die beanstandete Handlung unterlassen wird. Die Abmahnung ist mit einer Frist verbunden, innerhalb derer der Abgemahnte reagieren muss. Nach fruchtlosem Fristablauf kann der Abmahner ohne weitere Vorankündigung eine Entscheidung im Rechtsweg herbeiführen. Auf diese Folge muss der Abgemahnte hingewiesen werden.

### Muss man auf eine Abmahnung überhaupt reagieren?

Auf jeden Fall muss man auf eine Abmahnung reagieren, auch wenn man den Vorwurf für unbegründet oder den Abmahnenden nicht für einen Mitbewerber hält. Durch die Nichtabgabe der eingeforderten Unterlassungserklärung gibt man dem Gegner nämlich Anlass zur Erhebung einer Klage bzw. einer einstweiligen Verfügung. Dann muss man im Falle einer gerichtlichen Niederlage neben den Anwaltskosten noch zusätzlich die Gerichtskosten zahlen.

### Brauche ich einen Anwalt?

Wer zum ersten Mal mit einer Abmahnung konfrontiert wird und alles richtig machen möchte, sollte einen Anwalt einschalten. Nach dem Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken hat man bei **missbräuchlichen Abmahnungen (Stichwort: Massenabmahnungen)** einen Gegenanspruch auf Ersatz seiner Rechtsverteidigungskosten. Allerdings muss der Abgemahnte die Missbräuchlichkeit erst in einem Gerichtsverfahren klären lassen, trägt also ein Prozess- bzw. Kostenrisiko. Bei einer **berechtigten Abmahnung** mag es hingegen in einigen Fällen aus finanzieller Sicht günstiger sein, die Abmahnung einfach zu unterschreiben und nur die Rechnung des

gegnerischen Anwalts zu bezahlen. Dieses Vorgehen empfiehlt sich aber nur bei Wettbewerbsverstößen, bei denen man für die Zukunft definitiv ausschließen kann, dass man diesen Verstoß – auch versehentlich – noch einmal begehen wird. Andernfalls läuft man Gefahr, beim nächsten Verstoß eine Vertragsstrafe zahlen zu müssen.

### Welche Kosten können entstehen?

Im Fall einer berechtigten Abmahnung müssen die Kosten des Rechtsanwalts erstattet werden, den der Abmahnende eingeschaltet hat. Sie sind in den Abmahnfällen nicht gesetzlich festgeschrieben, werden zunächst von den Rechtsanwälten selbst festgesetzt und orientieren sich am sogenannten Streit- oder Gegenstandswert.

Im Wettbewerbsrecht sind die von den Gerichten festgesetzten Streitwerte sehr hoch, um eine abschreckende Wirkung zu erreichen. Bei

- > fehlerhaften Widerrufsbelehrungen,
- > AGB-Klauseln oder
- > Verstößen gegen Verordnungen (z.B. Preisangabeverordnung)

bewegen sich die Streitwerte oft zwischen 5.000 und 15.000 Euro. Neben der **Schwere des Verstoßes** ist ein weiteres Kriterium für die Höhe des Streitwerts auch der **Umfang der wirtschaftlichen Tätigkeit** des Abgemahnten. Der abmahnende Rechtsanwalt hat natürlich ein Interesse an einem hohen Streitwert, um damit auch hohe Gebühren zu erzielen.

Aufgrund des häufigen Missbrauchs in diesem Bereich (Stichwort: **Massenabmahnung**) sind viele Gerichte jedoch dazu übergegangen, die Streitwerte in einfach gelagerten Fällen zu reduzieren. Bei „Standardfehlern“

setzen die Gerichte daher zunehmend niedrigere Streitwerte an (z.B. 2.500 Euro pro fehlerhafter AGB-Klausel; die Anwaltsgebühr läge dann bei 210 Euro). Man sollte daher versuchen, mit dem Rechtsanwalt über einen niedrigeren Streitwert zu verhandeln, indem man die Kostenklausel durchstreicht und ein neues „Streitwertangebot“ unterbreitet. Auf diese Angebote werden sich einige Rechtsanwälte bzw. deren Mandanten aufgrund des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken auch bereitwilliger einlassen. In einem eventuellen Rechtsstreit kann das Gericht nämlich auf Antrag anordnen, dass die Gerichtskosten von einer wirtschaftlich schwachen Partei auch nur aus einem geringeren Streitwert zu erheben sind. Weiterhin bietet bei geringfügigen Wettbewerbsverstößen der in § 51 Abs. 2 GKG (Gerichtkostengesetz) vorgesehene Regelstreitwert von 1.000 Euro eine finanzielle Erleichterung insbesondere für Kleinunternehmer.

#### Kann einer Abmahnung die Grundlage entzogen werden, wenn das vorgeworfene Verhalten direkt eingestellt wird?

Ein sofortiges Unterlassen des wettbewerbsrechtlichen Verstoßes verbunden mit einer einfachen Zusicherung genügt nicht, um die Wiederholungsgefahr auszuschließen. Es kann die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung verlangt werden.

#### Wie setzt sich eine strafbewehrte Unterlassungserklärung zusammen?

Der Aufbau gestaltet sich regelmäßig folgendermaßen:

- > Es ist nicht vorgeschrieben, aber üblich, dass der Anwalt seinem Schreiben auch die Unterlassungserklärung beifügt. Sie enthält nach der **Bezeichnung der Parteien** die **Bezeichnung der Handlung**, die künftig unterlassen werden soll.

- > Um dieser Verpflichtung Nachdruck zu verleihen, wird für jeden Verstoß eine **Vertragsstrafe** festgelegt (die sog. **Strafbewehrung**). Die Vertragsstrafe ist wesentlicher Teil der Unterlassungserklärung. Sollte nur die Unterlassungserklärung unterschrieben und die Vertragsstrafenklausel eigenmächtig komplett gestrichen werden, ist immer noch von einer Wiederholungsgefahr auszugehen und der Gegner daher auch berechtigt, eine einstweilige Verfügung zu beantragen.

- > Meist wird in dieser Erklärung zusätzlich noch der Punkt aufgenommen, dass sich der Verletzte **verpflichtet**, die durch die Abmahnung entstandenen **Kosten zu tragen**.

- > Die unterschriebene Unterlassungserklärung muss dem abmahnenden Rechtsanwalt grundsätzlich innerhalb der gesetzten Frist im Original zugehen. Zur **Fristwahrung** akzeptieren die meisten Anwälte aber den rechtzeitigen Eingang der Erklärung per Fax. Das Fax-Sendeprotokoll sollte zur eigenen Sicherheit auf die Bestätigung „ok“ überprüft werden, da die Beweislast des rechtzeitigen Zugangs beim Abgemahnten liegt.

Wird eine Unterlassungserklärung unterschrieben, muss das abgemahnte Verhalten auch sofort unterlassen bzw. der Verstoß beseitigt werden, anderenfalls kann der Gegner unmittelbar nach Erhalt der Unterlassungserklärung die Vertragsstrafe geltend machen.

#### Kann man die Unterlassungserklärung selbst abändern?

Die vom abmahnenden Rechtsanwalt formulierte Unterlassungserklärung ist oft sehr weit gefasst und geht über den eigentlichen Verstoß hinaus. Es bietet sich daher in bestimmten Fällen an, eine zu weit gefasste Unterlassungserklärung enger zu formulieren und auf den konkreten

Verstoß zu beschränken. Weiterhin könnte man zur Absicherung für die Zukunft eine Formulierung aufnehmen, dass die zu unterlassende Handlung unter der **auflösenden Bedingung** einer sich ändernden Rechtslage steht, d.h. ihre Gültigkeit verliert, falls die Rechtsprechung sich ändert.

### Muss die Höhe der Vertragsstrafe akzeptiert werden?

Die Höhe der Vertragsstrafe muss nicht akzeptiert werden. Sie wird vom Rechtsanwalt festgesetzt und beträgt oft 5.001 Euro, um damit die Zuständigkeit des Landgerichts zu sichern (die Amtsgerichte sind bis zu einem Streitwert von 5.000 Euro zuständig). Beim Landgericht herrscht Anwaltszwang und die Höhe der Gebühren, die ein Anwalt für die Durchführung eines Verfahrens beanspruchen kann, steigt mit der Höhe des Streitwerts. Empfehlenswert ist eine Formulierung, die vorsieht, dass die Höhe der Vertragsstrafe im Streitfall vom zuständigen Gericht auf Angemessenheit überprüft werden kann (sog. Hamburger Brauch).

#### Zusammenfassende Checkliste

- > Handelt es sich bei dem Abmahner um einen Mitbewerber?
- > Ist der Vorwurf berechtigt?
- > Ist die Formulierung der Unterlassungserklärung auf den Verstoß beschränkt?
- > Ist die Vertragsstrafe angemessen?
- > Ist der Streitwert angemessen?

Sie haben eine dieser Fragen mit nein beantwortet? Wehren Sie sich gegen den Vorwurf – nehmen Sie sich einen Anwalt.

Download aller BIEG-Leitfäden unter  
[www.bieg-hessen.de](http://www.bieg-hessen.de)

Stand: Februar 2018

#### Über den Autor

**RA Dr. Volker Baldus**  
janolaw AG

Rechtsanwalt Dr. Volker Baldus arbeitet bei dem Online-Rechtsportal janolaw AG und betreut dort den AGB Hosting-Service. Er beschäftigt sich mit Rechtsfragen rund um den Onlineshop und sorgt dafür, dass Shopbetreibern immer preiswerte und aktuelle AGB, Datenschutzerklärung und Impressum zur Verfügung stehen.



[www.janolaw.de](http://www.janolaw.de)

## Impressum

### Herausgeber

**BIEG Hessen GbR**  
**Beratungs- und Informationszentrum**  
**elektronischer Geschäftsverkehr Hessen GbR**  
c/o IHK Frankfurt am Main  
Börsenplatz 4 | 60313 Frankfurt am Main  
Telefon: +49 (0)69 2197-1380 | Telefax: +49 (0)69 2197-1497  
info@bieg-hessen.de | www.bieg-hessen.de

**Das BIEG Hessen ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts und wird durch folgende persönlich haftende Gesellschafter vertreten:**

IHK Frankfurt am Main  
vertreten durch den Präsidenten Prof. Dr. Mathias Müller und  
den Hauptgeschäftsführer Matthias Gräßle  
Börsenplatz 4 | 60313 Frankfurt am Main

IHK Fulda  
vertreten durch den Präsidenten Bernhard Juchheim und  
den Hauptgeschäftsführer Stefan Schunck  
Heinrichstraße 8 | 36037 Fulda

IHK Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern  
vertreten durch den Präsidenten Dr. Norbert Reichhold und  
den Hauptgeschäftsführer Dr. Gunther Quidde  
Am-Pedro-Jung-Park 14 | 63450 Hanau

IHK Offenbach am Main  
vertreten durch die Präsidentin Kirsten Schoder-Steinmüller und  
den Hauptgeschäftsführer Markus Weinbrenner  
Frankfurter Str. 90 | 63067 Offenbach am Main

Die Führung der laufenden Geschäfte des BIEG Hessen obliegt der  
IHK Frankfurt am Main.

**Verantwortlich für den Inhalt**  
Detlev Osterloh, Geschäftsführer  
BIEG Hessen, IHK Frankfurt am Main  
Börsenplatz 4 | 60313 Frankfurt am Main  
Telefon: +49 (0)69 2197-1380 | Telefax: +49 (0)69 2197-1497  
detlev.osterloh@bieg-hessen.de

**Druck:** Daab Druck & Werbe GmbH, Reinheim

**Layout und Titelbild:** Birgit Dürr

## Abgemahnt – was jetzt?

Abmahnungen in der Onlinebranche sind nach wie vor ein brandaktuelles Thema. Nur allzu schnell kann eine solche Abmahnung aufgrund eines kleinen rechtlichen Versäumnisses im Briefkasten des Unternehmers landen – der dann oft nicht einmal beurteilen kann, ob er es mit einem berechtigten Vorwurf zu tun hat. Abgemahnt – was jetzt? Dieser BIEG-Leitfaden erklärt in einfachen Worten, was zu tun ist.



Träger des BIEG Hessen | Industrie- und Handelskammern:  
Frankfurt am Main | Fulda | Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern | Offenbach am Main



### HERAUSGEBER

BIEG Hessen  
c/o IHK Frankfurt am Main  
Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am Main

Telefon 069 2197-1380  
Telefax 069 2197-1497  
info@bieg-hessen.de  
www.bieg-hessen.de